

WEISUNGEN FÜR DIE KLUBS BETREFFEND DER TEILNAHME AN DEN FIBA EUROPA CUPS



**SWISS
BASKETBALL**

INHALTSVERZEICHNIS

ART. 1	SPORTLICHE KRITERIEN	3
ART. 2	FINANZIELLE KRITERIEN	3
ART. 3	TECHNISCHE KRITERIEN	4
ART. 4	STREITFÄLLE	4
ART. 5	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	4

Diese Weisungen sind die Kriterien für die Teilnahme an verschiedener Europa Cups der Klubs organisiert durch FIBA Europa und gemäss den Entscheidungen des Zentralvorstandes vom 23. April und 18. Juni 2009

Art. 1 Sportliche Kriterien

- a. Anhand der von FIBA Europa zugewiesenen Plätze, kann sich ein Klub in Funktion seiner Klassierung in der vorherigen Saison einschreiben gemäss folgender Prioritäten:
 1. Schweizer Meister
 2. Gewinner Schweizer Cup
 3. Gewinner SBL Cup
 4. Vize-Schweizer Meister
 5. Finalist Schweizer Cup
 6. Finalist SBL Cup
- b. Für die Klubs die diesen Kriterien nicht entsprechen und unter Reserve, dass alle von der FIBA zugewiesenen Plätze nicht besetzt sind, kann der Vorstand eine Spezialgenehmigung auf motivierte Anfrage des betroffenen Klubs vergeben.

Art. 2 Finanzielle Kriterien

- a. Alle Klubs, die sich für einen unter der Schirmherrschaft der FIBA stattfindenden Europa Cup anmelden, müssen eine unabhängige und unwiderrufliche Bankgarantie auf erstes Anfordern abgeben, deren Begünstigte Swiss Basketball ist.
- b. Der Betrag dieser Bankgarantie ist auf CHF 50'000.- fixiert (Fünftausend).
- c. Wenn ein Klub für die Einschreibung eine Bankgarantie bei den Organisatoren des Wettkampfes (FIBA Europa) hinterlegen muss wird dieser Betrag von der Garantie die Swiss Basketball hinterlassen sein muss abgezogen.
- d. Swiss Basketball kann eine Einschreibung eines Klubs ablehnen, wenn ein Klub die finanzielle Garantie bis am Tag an dem Swiss Basketball diese bei den Organisatoren einschreiben muss, nicht erfüllt hat.

Art. 3 Technische Kriterien

Die Sporthallen, in welchen die Begegnungen der Europa Cups stattfinden, müssen den von den Organisatoren beantragten Anforderungen entsprechen.

Art. 4 Streitfälle

Bei Streitfällen ist die französische Fassung dieser Weisungen massgebend.

Art. 5 Schlussbestimmungen

Nach Ratifizierung durch den Vorstand von Swiss Basketball an der Sitzung vom 4. Juni 2018 treten diese Weisungen per sofort in Kraft.